



**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 1986 12 05
Mag.Rö/Ba/357

GZ. 12.940/47-III/2/86

Betrifft: Entwurf 5. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz *A. Bauer*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	69 GE 96
Datum:	18. DEZ. 1986
Verteilt:	19.12.1986 <i>Pleiner</i>

Sehr geehrte Herren !

Wir danken für die Einladung, zur geplanten Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes Stellung zu nehmen. Der vorliegende Entwurf sieht u.a. für die 1. Klasse und für das 1. Semester der 2. Klasse Volksschule eine tiefgreifende Änderung des derzeit bestehenden Systems der Leistungsbeurteilung vor. Die Unterrichtsbehörde hat zu dieser Thematik bereits eine Reihe von Beratungen - sowohl in der Gesamtkommission als auch in der Strukturreformkommission der Schulreformkommission - durchgeführt. Diese Beratungen haben, worauf auch in den erläuternden Bemerkungen des Entwurfes zu Recht hingewiesen wird, **keine einvernehmliche Auffassung** zur Frage der beschreibenden Beurteilung in der Grundstufe I gebracht. Aus den Diskussionsbeiträgen lässt sich u.E. allerdings auch **keine mehrheitliche Befürwortung des Ersatzes der Noten** durch eine verbale Beurteilung feststellen. Der vorliegende Entwurf zur Leistungsbeurteilung ist daher aus unserer Sicht in keiner Weise durch die Beratungsergebnisse gedeckt bzw. aus ihnen ablesbar.

- 2 -

Ebenso ist aus den **Ergebnissen der Schulversuche** zur beschreibenden Leistungsbeurteilung eine **Abschaffung der Noten** in der Grundstufe zugunsten einer verbalen Beurteilung **nicht zu rechtfertigen**.

Die Einführung einer beschreibenden Beurteilung würde nicht nur den Verzicht auf die anerkannten Vorteile des bestehenden Notenschemas, wie Klarheit, Eindeutigkeit, Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit, bedeuten, sondern auch eine Reihe zusätzlicher Nachteile aufweisen. So haben die Schulversuche gezeigt, daß eine überwiegende Tendenz zur Verwendung stereotyper, nichtssagender Formeln sowie wertender Aussagen besteht. Die Aussagekraft der beschreibenden Beurteilung wird noch zusätzlich durch die Tatsache einer doch sehr unterschiedlichen verbalen Ausdrucksfähigkeit der Lehrkräfte gemindert.

Der Entwurf plant die Einführung der beschreibenden Leistungsbeurteilung u.a. mit der Berufung auf Mängel in der Notengebung; dies ist auch als Ausdruck eines u.E. nicht berechtigten generellen Mißtrauens gegenüber einer Lehrerschaft, die zum überwiegenden Teil das Instrument der Leistungsbeurteilung pädagogisch verantwortungsbewußt handhabt, zu werten. In der Schulpraxis auftretende Mängel der Notengebung beruhen meist auf menschlicher Unzulänglichkeit, wären also auch durch eine beschreibende Leistungsbeurteilung nicht zu vermeiden.

Die detaillierte Begründung unserer ablehnenden Haltung gegenüber der geplanten Einführung der verbalen Beurteilung als Ersatz für die Noten erfolgt in der Stellungnahme zu den einzelnen Ziffern des Entwurfes (siehe weiter unten). Die Vereinigung Österreichischer Industrieller lehnt die vorgesehene **Einführung der beschreibenden Leistungsbeurteilung** aber auch **aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden ab**:

- 3 -

Die Schule hat gemäß § 2 SchOG die Aufgabe, die Jugendlichen "mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten" und sie zur Mitwirkung "am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt" zu befähigen. Gerade die Fragen und Probleme einer modernen Industrie- und Informationsgesellschaft bedürfen eines hohen Maßes an Leistungsbereitschaft, an fachlichem Wissen und Können sowie an Fähigkeiten, Herausforderungen zu erkennen und zu bewältigen.

Eine Schule ohne Leistungsanspruch kann ihrer Aufgabe, Schüler auf das Leben vorzubereiten und Handlungskompetenz zu vermitteln, nicht gerecht werden. Eine Schule ohne Anwendung des Leistungsprinzips würde auch dem Anspruch einer humanen Schule nicht gerecht werden können. Eine Schule ohne Leistungsanspruch wäre zutiefst inhuman, da sie dem Schüler nur eine Bewährung vor dem Leben, nicht eine Bewährung für das Leben ermöglichen könnte. Der Leistungsanspruch eröffnet erzieherische Chancen und ist daher grundsätzlich pädagogisch zu rechtfertigen: er entspricht dem Leistungsbedürfnis junger Menschen, schafft Wachstumsanreize und Wachstumsbestätigungen, übt Belastbarkeit und ermöglicht so den Aufbau eines Mindestmaßes an Frustrationstoleranz, gibt Chancen der Bewährung - aber auch des Versagens - und ist damit Hilfe zur Selbsteinschätzung und Identitätsfindung.

Für die Verwirklichung des Leistungsanspruches in der Schule ist eine fundierte Leistungsmessung und -beurteilung unverzichtbar. Eine aussagekräftige Leistungsbeurteilung ist eine unerlässliche Orientierungshilfe für Schüler und Eltern, sie vermittelt Motivation, Ansporn, aber auch Freude und Erfolgserlebnisse für junge Menschen.

- 4 -

Die Industrie sieht in dem **vorliegenden Entwurf** auch einen Schritt zur **völligen Abschaffung** der Noten und der **Aufgabe des Leistungsprinzips** in der Schule. Darauf deuten u.a. derzeit laufende Schulversuche ohne Benotung auch in der dritten Klasse Volksschule sowie der Versuch einer Einheitsschule für 10-14jährige mit Verzicht auf die Benotung einzelner Fächer hin. Die Einführung der beschreibenden Beurteilung anstelle der Noten wäre im Hinblick darauf eine für die Qualität unseres Schulwesens gefährliche sowie für die Schüler nachteilige Verneigung vor ideologischen Extrempositionen.

Wir sind daher auch aus gesellschaftspolitischen Gründen **entschieden gegen den Ersatz der ziffernmäßigen Beurteilung durch eine beschreibende Beurteilung**.

Der vorliegende **Entwurf** wird deshalb **zur Gänze von uns abgelehnt**, dennoch möchten wir zu einzelnen Punkten des Entwurfes unsere ablehnende Stellungnahme detailliert begründen:

Ad §§ 18, 19, 20:

Beurteilung des Lernfortschrittes:

Zu den wichtigen Aufgaben des Lehrers gehört auch eine pädagogisch verantwortungsbewußte Beurteilung der Leistungen des Schülers. Im Hinblick auf die Motivationsfunktion für den Schüler ist sicherlich der individualisierende Aspekt der Leistungsbeurteilung, also die Beurteilung des persönlichen Lernfortschrittes, von Bedeutung.

Diese Art der Beurteilung, die von qualifizierten Lehrkräften immer schon - etwa im mündlichen Kommentar zur ziffernmäßigen Beurteilung - mit berücksichtigt worden ist, reicht allerdings nicht aus, um die weiteren pädagogisch-didaktischen und sozio-ökonomischen Funktionen der Leistungsbeurteilung erfüllen zu können. Rückmeldefunktion, Berichtsfunktion sowie Klassifierungsfunktion setzen voraus, daß auch der vergleichende Aspekt der Beurteilung, nämlich die Feststellung der Leistung im Vergleich zur Klasse, sowie im besonderen Maße der sachliche Aspekt, d.h. die Beurteilung der Leistung nach vorgegebenen objektiven Standards, die Leistungsbeurteilung bestimmen.

- 5 -

Pädagogische Rücksichtnahme bei der Beurteilung:

Bereits bisher war die Lehrkraft verpflichtet, bei der Beurteilung die Selbstachtung des Schülers nicht zu beeinträchtigen. Eine beschreibende negative Beurteilung hätte hier sicherlich ärgerliche Folgen als eine schlechte Note. Die schriftliche Fixierung des Ergebnisses der Leistungsbeurteilung - sei es in Form der Note, sei es als beschreibender Ausdruck - ist in jedem Fall eine verkürzte Darstellung, die, soferne die Lehrkraft ihre pädagogische Aufgabe ernst nimmt, dem Schüler zusätzlich ausführlich mündlich erläutert werden muß, damit das Beurteilungsergebnis den Schüler motivieren und ermutigen kann. Lehrkräfte, die zu dieser Vorgangsweise nicht willens oder fähig wären, könnten dieser Verantwortung auch nicht durch die Verpflichtung zur beschreibenden Beurteilung gerecht werden.

Leistungsbeurteilung auf Grund ständiger Beobachtung der Mitarbeit:

Die Leistungsbeurteilung nur auf Grund der ständigen Beobachtung der Mitarbeit scheint nicht zweckmäßig. Der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, der grundlegenden Kulturtechniken, erfordert entsprechende Übungen, wie etwa Ansagen, Rechentests und Gedächtnisübungen. Die Beurteilung dieser Leistungen, auch wenn sie nur punktuell ist, gibt Lehrern, Schülern und Eltern doch wichtige Hinweise über den Leistungsfortschritt sowie über notwendige Fördermaßnahmen. Der Verzicht auf mündliche, schriftliche und andere Formen der Leistungsfeststellung in der Grundstufe I ist daher abzulehnen.

Gesamtbeurteilung in beschreibender Form:

Die für die erste Schulstufe schon bisher durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vorgesehene Gesamtbeurteilung in der Schulnachricht der 1. Klasse Volkschule widerspricht u.E. dem in den Erläuterungen wiederholt erklärten Bestrebungen nach einem höheren Informationsgehalt der Schulnachricht. Es ist kaum vorstellbar, wie durch eine Gesamtbeurteilung der in den einzelnen Kulturtechniken doch unterschiedliche Leistungsstand und Lernfortschritt des Kindes aussagefähig dargestellt werden soll.

- 6 -

Es wäre durchaus sinnvoll, die als Ausnahme zugelassene gesonderte Hervorhebung des Leistungsstandes in einzelnen Unterrichtsgegenständen wieder zum Normalfall werden zu lassen und die differenzierende Leistungsbeurteilung auch in der Schulnachricht der ersten und zweiten Schulstufe anzuwenden.

Informationsgehalt der beschreibenden Leistungsbeurteilung:

In den erläuternden Bemerkungen des Entwurfes wird mehrfach darauf hingewiesen, daß die Einführung der beschreibenden Leistungsbeurteilung eine verbesserte Information für die Eltern mit sich brächte. Gleichzeitig wird aber ausdrücklich betont, daß bereits während des 2. Semesters der 2. Klasse Volksschule die Leistungsbeurteilung ergänzend mit Noten erfolgen soll, damit "eine zeitgerechte Information der Erziehungsberechtigten über die am Ende der zweiten Schulstufe zu erwartenden Noten gewährleistet" werden kann.

Dieser Hinweis zeigt u.E. deutlich, daß offenbar auch seitens des Ministeriums erhebliche Bedenken hinsichtlich der Klarheit, Eindeutigkeit und Vergleichbarkeit einer beschreibenden Leistungsbeurteilung bestehen.

Der Gedanke einer verbesserten Elterninformation ist bereits zielführender in der 4. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz aufgegriffen worden, in der ein verstärkter Kontakt zwischen Schule und Elternhaus als wünschenswert und wichtig anerkannt wird. Die beschreibende Leistungsbeurteilung kann, schon aus Gründen des Umfangs, nur eine verkürzte Information liefern, täuscht aber eine umfassendere Information vor, die in diesem Ausmaß nicht gegeben ist, aber die Eltern von vermehrten Kontakten zur Schule abhalten könnte. Dies wäre dem Gedanken einer Partnerschaft sicherlich nicht dienlich.

Ad § 25 u.a.

Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" auf Antrag des Schülers:

Wir halten die Neuregelung, daß die Entscheidung über die Berechtigung zum Aufsteigen nicht nur von Amts wegen, sondern auch auf Antrag des Schülers erfolgen kann, aus folgenden Gründen für nicht zweckmäßig:

- 7 -

Die derzeit geltende Regelung hat, wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, den Sinn, Schülern, die zwar in einem Gegenstand Schwierigkeiten haben, diese jedoch durch besondere Leistungen in anderen Gegenständen zu kompensieren imstande sind, eine Fortsetzung ihrer Schullaufbahn zu ermöglichen.

Eine der Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen ist die Befähigung des Schülers, am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe voraussichtlich erfolgreich teilnehmen zu können; Die Feststellung dieser Voraussetzung ist Aufgabe der unterrichtenden Lehrer und kann sicherlich nicht vom betreffenden Schüler persönlich oder von dessen Erziehungsberechtigten im vorhinein festgestellt werden.

Der Hinweis, es gebe möglicherweise den Lehrkräften nicht bekannte außerschulische Gründe für einen Leistungsabfall des Schülers, ist unserer Meinung nach nicht stichhaltig, da die Lehrkräfte bei einer starken Leistungsverschlechterung des Schülers schon während des Schuljahres zur Kontaktaufnahme mit den Eltern verpflichtet sind. Damit könnte eine Antrag des Schülers keinesfalls Gründe enthalten, die der Lehrerkonferenz nicht schon bekannt sein müßten.

Die Einräumung des Antragrechtes für den Schüler erscheint uns daher sachlich nicht gerechtfertigt, würde außerdem eine indirekte Aufforderung zur Antragstellung darstellen und so das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" zum Regelfall werden lassen. Diese Bestimmung könnte mit Recht auch als Ausdruck einer leistungsfeindlichen Einstellung gewertet werden, die jedem Schüler unabhängig von seiner Begabung und seinem Leistungswillen einen formal möglichst hohen Schulabschluß zu kommen lassen will.

Die Antragstellung durch den Schüler auf Entscheidung über eine eventuelle Berechtigung zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" ist daher abzulehnen.

- 8 -

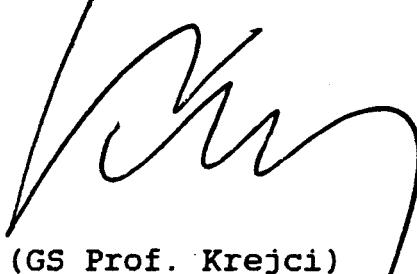
Abschließend möchten wir ausdrücklich feststellen, daß eine Novellierung in der vorgesehenen Form einen weder durch pädagogische Gründe noch durch die Ergebnisse der Schulversuche zu rechtfertigenden schwerwiegenden Eingriff in das Schulwesen darstellen würde. Die Vereinigung österreichischer Industrieller lehnt daher diesen Entwurf aus o.a. Gründen in seiner Gesamtheit entschieden ab.

Zur Behebung der in der Schulpraxis vorkommenden Mängel im Rahmen der Leistungsbeurteilung halten wir jedoch eine Neugestaltung der geplanten Novelle, die folgende Leitlinien berücksichtigen müßte, für sinnvoll:

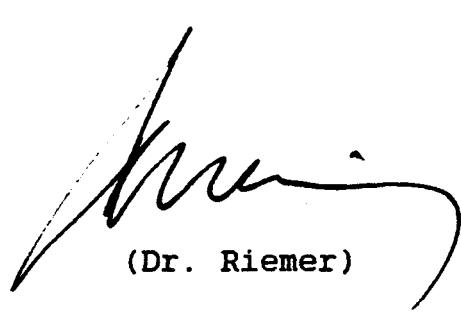
- Beibehaltung des derzeit bestehenden Notensystems und der ziffernmäßigen Beurteilung in allen Gegenständen auf allen Schulstufen (auch in den Schulanträgen)
- Altersspezifische Definition der Notenstufen
- Eventuell Einführung ergänzender verbaler Bemerkungen bei Schularbeiten und anderen Formen der Leistungsfeststellung zur Erhöhung des Informationswertes
- Einführung ergänzender verbaler Bemerkungen betreffend die Einstellung und Verhaltensweisen des Schülers in Zusammenhang mit seiner Leistung, z.B. eine Art Fleißnote u.a.
- Verpflichtende regelmäßige Weiterbildung der Lehrkräfte auch im Bereich der Leistungsbeurteilung

Wir danken nochmals für die Einladung zur Stellungnahme, betonen die entschiedene Ablehnung des vorliegenden Entwurfes, ersuchen um eine vollständige Neubearbeitung der geplanten Novelle im Sinne der o.a. Leitlinien und empfehlen uns mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichsten Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Prof. Krejci)



(Dr. Riemer)